



Zugang von Ausländerinnen und Aus- ländern zu Leistungen der Grundsiche- rung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Personengruppen und Aufenthaltsregelungen	3
1.1. Wer ist Ausländerin oder Ausländer?	3
1.2. Allgemeines zur EU	5
1.3. Das Europäische Fürsorgeabkommen	6
2. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Prüfreihefolge	7
2.1. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei Ausländerinnen und Ausländern	7
2.2. Prüfreihefolge	9
3. Rechtsgrundlagen und weiterführende Links	10

1. Personengruppen und Aufenthaltsregelungen

1.1. Wer ist Ausländerin oder Ausländer?

§ 2 Abs. 1 AufenthG:

„Ausländerin oder Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist.“

Personen mit deutscher und einer weiteren Staatsangehörigkeit, gelten nicht als Ausländerinnen oder Ausländer.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung wird weiter zwischen **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern** und **Drittstaatsangehörigen** unterschieden.

1.1.1. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger/ EU-Bürgerinnen und EU- Bürger:

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, ungeachtet von Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Staatsangehörigen aller Mitgliedsstaaten der EU.

Aufenthaltsregelungen:

- Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besteht nur eine Meldepflicht bei den Meldebehörden bzw. Ausländerbehörden. Sie brauchen keine Aufenthaltserlaubnis.
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger genießen nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (FreizügG/EU) Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt in das Bundesgebiet (§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU).
- Gemäß § 2 **Abs. 5** FreizügG/EU n. F. haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht.
- Im Umkehrschluss setzt erst der Aufenthalt von länger als drei Monaten einen Aufenthaltsgrund entsprechend § 2 Abs. 2 FreizügG/EU voraus.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, ihre Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht, § 4a FreizügG/EU). Für Kinder unter 16 Jahren gilt dies nur, wenn eine Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.
- Der Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen kann nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU von der Behörde aus besonderem Anlass überprüft werden. Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt und die Freizügigkeitsbescheinigung eingezogen werden.

- Für Bürgerinnen und Bürger der EU-Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien und ab 01.07.2013 auch Kroatien besteht hinsichtlich des Aufenthaltsrechts keine Besonderheit. In Bezug auf die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung für Bürgerinnen und Bürger aus diesen Ländern siehe Kapitel 1.2.

Drittstaatsangehörige:

Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören. Für sie regelt das Aufenthaltsgesetz die rechtmäßige Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind Ausländer, die Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a des Grundgesetzes suchen oder Schutz vor Abschiebung in einem Staat begehren, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten in der Regel eine Aufenthaltsgestattung und haben einen Anspruch auf Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können und eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz besitzen, haben ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Beide Gruppen sind daher von Leistungen nach dem SGB II gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II ausgeschlossen.

Asylberechtigte:

Asylberechtigte sind Ausländerinnen und Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / BAMF oder einem Verwaltungsgericht als asylberechtigt nach Art. 16a Grundgesetz anerkannt worden sind. Sie genießen zugleich die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 2 Abs. 1 AsylVfG).

Wurde eine Asylberechtigung unanfechtbar anerkannt, wird der oder dem Betroffenen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 AufenthG erteilt. Im Falle der Anerkennung als Flüchtling wird ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Während der Bearbeitungsdauer der Ausländerbehörde gilt der Aufenthalt bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels als erlaubt (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Dies gilt auch für Fälle, in denen den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In beiden Fällen sind die oder der Betroffene demnach so zu behandeln, als hätten sie bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG (Erlaubnisfiktion).

Da es sich bei den o. a. Aufenthaltstiteln um Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 handelt, besteht bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach dem

SGB II von Beginn an, d. h. auch für die ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II). Dies gilt auch für den Zeitraum der Erlaubnisfiktion.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler:

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind **keine Ausländerinnen und Ausländer** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. Daher gelten die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II für sie nicht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Bundesverwaltungsamt (BVA) den Antragstellerinnen und Antragstellern den Aufnahmebescheid nach § 26 BVFG und bestätigt damit die Eigenschaft als deutsche Volkszugehörige oder deutscher Volkszugehöriger. Mit dem Aufnahmebescheid können sie zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen.

Zu diesem Zeitpunkt besitzen sie noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese erwerben sie mit der Bescheinigung nach § 15 Gesetz über Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG). Dies gilt auch für in den Aufnahmebescheid einbezogene Verwandte.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab dem Zeitpunkt der Zuweisung zu dem vorläufigen Wohnort bestehen. Erst damit wird der gewöhnliche Aufenthalt nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II in Deutschland begründet.

1.2. Allgemeines zur EU

Besonderheiten hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern:

- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger benötigen für die Aufnahme einer Arbeit in Deutschland keine besondere Erlaubnis.
- Für Staatsangehörige der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen, gelten die Regelungen für die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sinngemäß, sie benötigen daher keine besondere Erlaubnis. Eine Ausnahme gilt nur noch für rumänische, bulgarische und kroatische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Arbeit in Deutschland eine „Arbeitsgenehmigung EU“ bis Ende 2013 und kroatische Staatsangehörige entsprechend der Übergangsregelungen vorläufig bis Ende Juni 2015. Dies gilt nicht für die Aufnahme einer Saisonbeschäftigung, für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die eine der Hochschulausbildung entsprechende Beschäftigung aufnehmen wollen und für qualifizierte Berufsausbildungen, die diese in Deutschland absolvieren möchten. Für Beschäftigungen, die in Deutschland eine zweijährige Berufsausbildung erfordern, benötigen rumänische, bulgarische und kroatische Staatsangehörige weiter eine Arbeitserlaubnis, es wird jedoch auf die Vorrangprüfung verzichtet.

1.3. Das Europäische Fürsorgeabkommen

Das Europäische Fürsorgeabkommen ([EFA](#)) von 1953 trifft Regelungen für den Bezug von Fürsorgeleistungen von Staatsangehörigen, die sich legal im Gebiet eines anderen Unterzeichnerstaates aufhalten.

Nach Art. 1 EFA ist jeder der Vertragschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Mit Wirkung zum 19.12.2011 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland einen Vorbehalt gegen das EFA bezüglich der Leistungen nach dem SGB II erklärt und das SGB II und das SGB XII im Anhang I notifiziert. Damit können sich Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der EFA-Vertragsstaaten nicht mehr auf das EFA als Anspruchsbegründung für Leistungen nach den SGB II berufen. **Auch für Ausländerinnen und Ausländer der EFA-Vertragsstaaten gelten damit ab 19.12.2011 wieder die Ausschlussgründe des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II.**

Die Entscheidung des BSG (vom 19.10.2010, Az: B 14 AS 23/10 R) ist damit überholt.

Vertragsstaaten des EFA sind aktuell (außer Deutschland):

Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederland, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

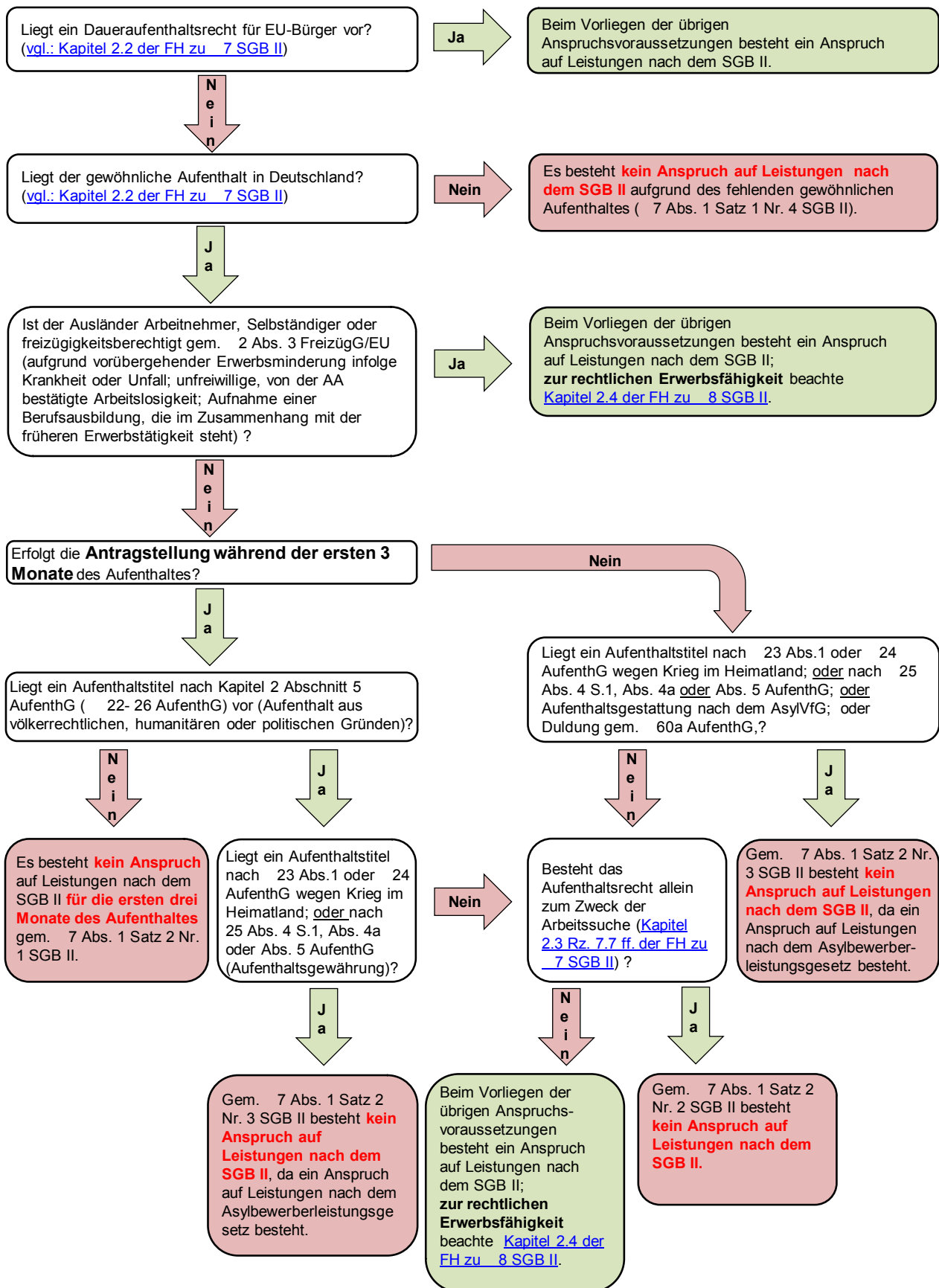
2. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Prüfreihenfolge

2.1. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei Ausländerinnen und Ausländern

- Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von Ausländerinnen und Ausländern ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthaltes (gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II) und der Erwerbsfähigkeit (gem. § 8 Abs. 2 SGB II):
 - Die Frage, ob ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland gegeben ist, tritt insbesondere bei Drittstaatsangehörigen mit befristetem Aufenthaltstitel auf - entscheidend ist der Zweck und die Perspektive des Aufenthaltes (weiterführend hierzu Kapitel 2.2 der [FH zu § 7 SGB II](#)).
 - Die Erwerbsfähigkeit wird bei Ausländerinnen und Ausländern ergänzt durch die „rechtliche Erwerbsfähigkeit“ nach § 8 Abs.2 SGB II - Ausländerinnen und Ausländer sind nur erwerbsfähig, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte (weiterführend hierzu Kapitel 2 der [FH zu § 8 SGB II](#)).
 - Von einer rechtlichen Erwerbsfähigkeit kann bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern (alt und neu) überwiegend ausgegangen werden, da für einen Anspruch auf Leistungen nach dem Wortlaut des SGB II ausreicht, dass die Beschäftigung „erlaubt werden könnte“.
 - Bei Drittstaatsangehörigen sollte die Erlaubnis der Aufnahme einer Beschäftigung aus dem Aufenthaltstitel erkennbar sein.
- Darüber hinaus gibt **§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II** Tatbestände vor, die einen Bezug von Leistungen nach dem SGB II für Ausländerinnen und Ausländer (sowohl für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, als auch für Drittstaatsangehörige) – trotz gewöhnlichen Aufenthalts und rechtlicher Erwerbsfähigkeit - ausschließen (weiterführend hierzu Kapitel 2.3 der [FH zu § 7 SGB II](#)). Dies gilt für:
 - die ersten drei Monate des Aufenthalts grundsätzlich für jede Ausländerin und jeden Ausländer und seine Familienangehörigen, es sei denn, sie sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige oder diesen gleichgestellt (vgl. § 2 Abs. 3 FreizügG/ EU) oder haben einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II),
 - diejenigen, die sich ausschließlich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten und deren Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II),
 - diejenigen, die einen Anspruch auf Asylbewerberleistungen gem. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz haben (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II).

Die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II gelten auch für Staatsangehörige der Vertragsstaaten des EFA (siehe Kapitel 1.3).

2.2. Prüfreihefolge



3. Rechtsgrundlagen und weiterführende Links

- [AufenthG](#)
- [DA zum AufenthG](#)
- [FreizügG/EU](#)
- [Europäisches Fürsorgeabkommen](#)
- [AsylbLG](#)
- [Fachliche Hinweise zu den §§ 7 und 8 SGB II](#)
- Geschäftsprozess "[Ausschlusstatbestände Ausländer prüfen](#)"

Weiterführende Arbeitshilfen finden Sie auch im Intranet unter

[Geldleistungen > SGB II > Arbeitshilfen > Sonstige Themen > Ausländer – Ansprüche nach dem SGB II](#)